

# Gebührenreglement der Antennen-Genossenschaft Hagenbuch AGH

---

## 1. Geschäftsbedingungen

### A Bau, Betrieb und Unterhalt

Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschafts-Antennenanlage inkl. Zuleitungen bis zur Hausanschlussdose gehen voll zu Lasten der Antennen-Genossenschaft Hagenbuch AGH.

Die Baukosten sind durch die Anschlussbeiträge der Grundeigentümer zu decken. Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden durch jährlich zu erhebende Beiträge gedeckt.

### B Haus- und Wohnungsanschluss

Die Zuleitung zum Gebäude erfolgt ab der Verteilung der Gemeinschafts-Antennenanlage bis zur Hausanschlussdose, deren Standort durch die AGH bestimmt wird. Die zur Gemeinschafts-Antennenanlage gehörenden Hausanschlussdosen bilden die Eigentumsgrenze zwischen der Gemeinschafts-Antennenanlage und der privaten Hausinstallation.

Der normale Unterhalt der Leitungen bis zu den Hausanschlussdosen geht auf Kosten der AGH. Eine durch bauliche Änderungen auf den Grundstücken der Genossenschafter verursachte Verlegung wird dem Verursacher zu Selbstkosten verrechnet.

Die Erstellung von Zuleitungen ab Hausanschlussdose in die Wohnungen gehen zu Lasten des einzelnen Grundeigentümers. Die Installation ab Hausanschlussdose ist Sache des Hauseigentümers. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Hausanschluss geht zu Lasten des einzelnen Grundeigentümers.

Manipulationsfehler und Defekte an Radio- oder Fernsehapparaten sowie Störungen, welche auf diese Apparate zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Besitzers.

Für die Hausinstallationen gilt folgendes:

- a) Anschlüsse dürfen nur durch ein Radio- und TV-Fachgeschäft mit PTT-Konzession vorgenommen werden.
- b) Die AGH kann die für die Gemeinschafts-Antennenanlage-Hausinstallation zu verwendenden Materialien vorschreiben.
- c) Für die Projektierung von hausinternen Anlagen ist mit der AGH oder mit der von ihr bezeichneten Stelle Föhlung aufzunehmen.
- d) Für die Funktionstüchtigkeit der Hausinstallation ist die ausführende Firma verantwortlich. Die Hausinstallation darf keine Rückwirkungen auf die Gemeinschafts-Antennenanlage haben. Die AGH behält sich vor, Hausinstallationen zu kontrollieren und Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, nicht anzuschliessen. Hausinstallationen und Geräte die störende Rückwirkungen auf die Gemeinschafts-Antennenanlage zur Folge haben, werden ohne Entschädigungspflicht der AGH von der Gemeinschaftsantennenanlage abgetrennt. Störungen an der Gemeinschaftsantennenanlage, die durch mangelhafte Hausinstallationen entstehen, werden auf Kosten des Verursachers behoben.

## **C Durchleitungsrechte**

Die Grundeigentümer erteilen oder verschaffen der AGH unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie oder andere Genossenschafter versorgende Kabelzuleitung. Für das Verlegen der Leitung gilt lit. B Abs. 2.

## **D Haftbarkeit! Programmunterbruch**

Die AGH bemüht sich um eine möglichst unterbruchlose Vermittlung der Programme. Bei auftretenden Störungen kann sie für den Programmunterbruch nicht haftbar gemacht werden.

Der Grundeigentümer bzw. der Wohnungsmieter hat die eidgenössischen Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen direkt an die PTT zu entrichten.

## **E Anschluss- und Unterhaltsbeitrag**

Für den Anschluss von neuen Teilnehmern an der Gemeinschafts-Antennenanlage wird vom Hauseigentümer ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben.

Die AGH kann die zinslose Sicherstellung von Anschlussbeiträgen verlangen. Die Festlegung der Anschlussbeiträge wird durch den Vorstand der AGH aufgrund des Gebührenreglementes letztinstanzlich vorgenommen. Bei Neuerschliessung unüberbauter Grundstücke gelten die Regeln der quartierplanmässigen Kostenumlage inkl. Verzinsung der Vorinvestitionen.

## **F Sanktionen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Anschlussbedingungen werden wie folgt geahndet:

- a) Verweigerung oder Unterbrechung des Anschlusses;
- b) Abtrennung von Gemeinschafts-Antennenanlage bei Nichtbezahlung des Anschlussbeitrages innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist;
- c) Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung gemäss Art. 151 StGB (Erschleichung einer Leistung).
- d) Es werden für Mahnungen Gebühren von 25 Fr. erhoben

## 2. Anschlussgebühren

Von den Hauseigentümern werden einmalige Anschlussgebühren erhoben. Die Gebühren sind 30 Tage nach Abschluss des Vertrages fällig.

### A Anschluss von Einfamilienhäusern

- Anschluss pro Liegenschaft resp. pro Signalübergabestelle **3000.00 Fr.**
- Zusatzgebühr pro gleichzeitig angeschlossener Liegenschaft bei DEFH / REFH inkl. Signalpegel für Steckdosen **1250.00 Fr.**
- wer mehr als 3 Apparate gleichzeitig betreiben will, muss mit Zusatzkosten für einen weiteren Verstärker rechnen

### B Anschluss von Mehrfamilienhäusern

- Anschlussgebühr pro Liegenschaft resp. Signalübergabestelle **3000.00 Fr.**
- Grundgebühr pro Wohneinheit inkl. Signalpegel für Steckdosen **500.00 Fr.**
- wer mehr als 3 Apparate gleichzeitig betreiben will, muss mit Zusatzkosten für einen weiteren Verstärker rechnen.

### C Anschlüsse von bestehenden Quartierantennen-Anlagen

- Die Höhe der Anschlussgebühren von bereits bestehenden Quartierantennen-Anlagen kann der Vorstand von Fall zu Fall bestimmen.

### D Arealüberbauungen (mehr als 20 Wohnungen)

- Bei grösseren Arealüberbauungen kann der Vorstand die Anschlussgebühren von Fall zu Fall festsetzen.  
Bedingung: Alle Investitionen müssen mindestens gedeckt sein.

### E Plombieren von Hausanschlüssen

- Kosten für das Plombieren einer Wohneinheit, inkl. Rückgängigmachung werden nicht in Rechnung gestellt.

## 3. Betriebskostenbeiträge

Der Betriebskostenbeitrag wird nach Inbetriebsetzung der Anlage zur Zahlung fällig. Er ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

- Der Betriebskostenbeitrag beträgt pro Wohneinheit und Monat **20.00 Fr.**
- Jahresbeitrag pro Wohneinheit (12x20.00Fr.) **240.00 Fr.**
- Ist eine Wohnung mehr als 6 Monate pro Kalenderjahr nicht belegt, kann der Hauseigentümer eine Gutschrift verlangen.  
Diese wird ihm bei der nächsten Rechnung gutgeschrieben.

## 4. Änderung dieses Reglements

Für Änderungen dieses Reglements ist die Generalversammlung zuständig.

Dieses Gebührenreglement wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 20. Januar 1995 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft

Gebührenanpassung vom 23.04.2007, Art 2a und 2b: Erhöhung der Anschlussgebühren.

Diese Anpassung wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 23. April 2007 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft

Änderung betreffend Plombierungskosten Art. 2 litE Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 20. April 2011: Neu: "Kosten für das Plombieren einer Wohneinheit, inkl. Rückgängigmachung der Plombierung betragen Fr. 200.00"

Änderung betreffend Plombierungskosten Art. 2 litE Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 16. April 2016: Neu: "Kosten für das Plombieren einer Wohneinheit, inkl. Rückgängigmachung *werden nicht in Rechnung gestellt*"

Gemäss Beschluss der GV vom 19. April 2018 ändert sich der Jahresbeitrag von 180 auf 240.00Fr.

Gemäss Beschluss der GV vom 25. November 2020 werden Mahngebühren eingeführt.

Hagenbuch, 3. Dezember 2020

Der Präsident:

Mario Bretscher



Der Aktuar:

Rolf Sturzenegger

